

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und
des Fahrlehrergesetzes
— Drucksache 10/4490 —

A. Problem

Fahranfänger sind überproportional am Unfallgeschehen auf den Straßen beteiligt.

B. Lösung

Es sollen folgende Neuregelungen getroffen werden:

- Fahranfänger sollen zu einer Nachschulung verpflichtet werden, wenn sie innerhalb einer zweijährigen Probezeit erhebliche Verkehrsverstöße begehen.
- Die Teilnahme am Fahrschulunterricht soll künftig obligatorisch sein für den Erwerb der Fahrerlaubnis.
- Die Fahrschulerausbildung durch Laien aufgrund von besonderen Genehmigungen soll entfallen.
- An die Qualifikation der Fahrlehrer werden erhöhte Anforderungen gestellt.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

C. Alternativen

Die SPD-Fraktion wünscht u. a. einen obligatorischen Erfahrungstest nach Ablauf der zweijährigen Probezeit für alle Fahranfänger.

D. Kosten

Dem Bund entstehen Einführungskosten in vier Jahren von ca. 5 Mio. DM und zusätzlich laufende Kosten von jährlich ca. 7,2 Mio. DM, die zum Teil durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden sollen.

Der Verwaltungsaufwand bei den Ländern soll voll durch Gebühreneinnahmen abgedeckt werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/4490 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 13. März 1986

Der Ausschuß für Verkehr

Lemmrich

Kretkowski

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
und des Fahrlehrergesetzes
— Drucksache 10/4490 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Fahrlehrergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Der Nachsuchende hat außerdem durch eine auch mit seiner Unterschrift versehene Bescheinigung eines Fahrlehrers nachzuweisen, daß er an einer Ausbildung für die beantragte Fahrerlaubnisklasse nach den Vorschriften des Fahrlehrergesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften über die Ausbildung von Fahrschülern teilgenommen hat.“

2. Nach § 2 werden die folgenden §§ 2 a bis 2 e eingefügt:

„§ 2 a

Fahrerlaubnis auf Probe

(1) Bei erstmaligem Erwerb einer Fahrerlaubnis wird diese auf Probe erteilt; die Probezeit dauert zwei Jahre vom Zeitpunkt der Erteilung an. Bei Erteilung einer Fahrerlaubnis an den Inhaber einer in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Ausland ausgestellten Fahrerlaubnis ist die Zeit seit deren Erwerb auf die Pro-

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Fahrlehrergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „lärmmindernde“ durch das Wort „umweltbewußte“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Nachsuchende hat außerdem durch eine auch mit seiner Unterschrift versehene Bescheinigung eines Fahrlehrers nachzuweisen, daß er an einer Ausbildung für die beantragte Fahrerlaubnisklasse nach den Vorschriften des Fahrlehrergesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften über die Ausbildung von Fahrschülern teilgenommen hat.“

2. Nach § 2 werden die folgenden §§ 2 a bis 2 e eingefügt:

„§ 2 a

Fahrerlaubnis auf Probe

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

bezeit anzurechnen; würde eine Probezeit danach weniger als drei Monate betragen, so entfällt sie. Die Probezeit endet vorzeitig, wenn die Fahrerlaubnis entzogen wird. In diesem Falle beginnt mit der Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis eine neue Probezeit, jedoch nur im Umfang der Restdauer der vorherigen Probezeit. Das Datum des Ablaufs der Probezeit ist im Führerschein zu vermerken.

(2) Hat der Inhaber einer Fahrerlaubnis innerhalb der Probezeit eine oder mehrere der in den Abschnitten A und B der Anlage aufgeführten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten begangen und ist deswegen eine rechtskräftige Entscheidung ergangen, die in das Verkehrszentralregister einzutragen ist, so hat, auch wenn die Probezeit zwischenzeitlich abgelaufen ist, die zuständige Behörde

1. seine Teilnahme an einem Nachschulungskurs anzuordnen, sobald er eine Zuwiderhandlung nach Abschnitt A oder zwei Zuwiderhandlungen nach Abschnitt B der Anlage begangen hat,
2. die erneute Ablegung der Befähigungsprüfung für die erteilte Fahrerlaubnisklasse anzuordnen, sobald er nach Teilnahme an einem Nachschulungskurs eine weitere Zuwiderhandlung nach Abschnitt A oder zwei weitere Zuwiderhandlungen nach Abschnitt B der Anlage begangen hat.

(3) Ist der Inhaber einer Fahrerlaubnis einer Anordnung der zuständigen Behörde nach Absatz 2 in der festgesetzten Frist nicht nachgekommen oder hat er die Befähigungsprüfung (Absatz 2 Nr. 2) auch nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, so ist die Fahrerlaubnis zu entziehen.

(4) Die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 4 Abs. 1 bleibt unberührt; die zuständige Behörde kann insbesondere auch die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle anordnen, wenn der Inhaber einer Fahrerlaubnis innerhalb der Probezeit Zuwiderhandlungen begangen hat, die nach den Umständen des Einzelfalles bereits Anlaß zu der Annahme geben, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Hält die Behörde auf Grund des Gutachtens seine Nichteignung nicht für erwiesen, so hat sie die Teilnahme an einem Nachschulungskurs anzuordnen, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis an einem solchen Kurs nicht bereits teilgenommen hatte. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Ist eine Fahrerlaubnis nach § 4 oder nach § 69 des Strafgesetzbuches wegen innerhalb der Probezeit begangener Zuwiderhandlungen oder nach Absatz 3 deshalb entzogen worden, weil einer Anordnung zur Teilnahme an einem Nachschulungskurs nicht nachgekommen wurde, so darf eine neue Fahrerlaubnis unbeschadet der übrigen Voraussetzungen nur erteilt werden,

(2) unverändert

(3) Ist der Inhaber einer Fahrerlaubnis einer **vollziehbaren** Anordnung der zuständigen Behörde nach Absatz 2 in der festgesetzten Frist nicht nachgekommen oder hat er die Befähigungsprüfung (Absatz 2 Nr. 2) auch nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, so ist die Fahrerlaubnis zu entziehen.

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

wenn der Antragsteller nachweist, daß er an einem Nachschulungskurs teilgenommen hat. Auf eine mit der Erteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung gemäß Absatz 1 Satz 4 beginnende neue Probezeit ist Absatz 2 nicht anzuwenden. Die zuständige Behörde hat in diesem Fall in der Regel die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle anzuordnen, sobald der Inhaber einer Fahrerlaubnis innerhalb der neuen Probezeit erneut eine Zuwiderhandlung nach Abschnitt A oder zwei Zuwiderhandlungen nach Abschnitt B der Anlage begangen hat.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung der Nachschulung nach Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 2b

Nachschulung bei Zuwiderhandlungen
innerhalb der Probezeit

(1) Die Teilnehmer an Nachschulungskursen nach § 2 a Abs. 2 Nr. 1 sollen durch Mitwirkung an Gruppengesprächen und an einer Fahrprobe veranlaßt werden, eine risikobewußtere Einstellung im Straßenverkehr zu entwickeln und sich dort sicher und rücksichtsvoll zu verhalten.

(2) Die Nachschulungskurse dürfen nur von Fahrlehrern durchgeführt werden, die Inhaber einer Nachschulungserlaubnis nach dem Fahrlehrergesetz sind. Abweichend hiervon kann der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 a regeln, daß besondere Nachschulungskurse für Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe, die Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über das Führen von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluß innerhalb der Probezeit begangen haben, von anderen Kursleitern durchgeführt werden.

(3) Ist der Teilnehmer an einem Nachschulungskurs nicht Inhaber einer Fahrerlaubnis, so gilt hinsichtlich der Fahrprobe § 3 entsprechend.

§ 2c

Registrierung der Fahrerlaubnis
während der Probezeit, Datenschutz

(1) Das Kraftfahrt-Bundesamt führt ein Register über die Inhaber einer Fahrerlaubnis, die der Regelung des § 2 a über die Probezeit unterliegen.

(2) Das Register dient unbeschadet des § 2 d ausschließlich der Feststellung, ob in das Verkehrszentralregister eingetragene Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten innerhalb der Probezeit begangen wurden, damit die zuständige Behörde die in § 2 a genannten Anordnungen erlassen kann. Für diesen Zweck werden folgende Daten gespeichert:

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung der Nachschulung nach Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 4 Satz 2 sowie der erneuten Befähigungsprüfung nach Absatz 2 Nr. 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 2b

Nachschulung bei Zuwiderhandlungen
innerhalb der Probezeit

(1) Die Teilnehmer an Nachschulungskursen sollen durch Mitwirkung an Gruppengesprächen und an einer Fahrprobe veranlaßt werden, eine risikobewußtere Einstellung im Straßenverkehr zu entwickeln und sich dort sicher und rücksichtsvoll zu verhalten.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 2c

unverändert

Entwurf

1. Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht;
2. erteilte Fahrerlaubnisklassen, Tag des Ablaufs der Probezeit, erteilende Behörde, Führerscheinnummer.

Diese Daten werden für die Dauer der Probezeit zuzüglich eines weiteren Jahres (Überliegefrist) gespeichert. Nach Ablauf der Überliegefrist sind die Daten zu löschen.

(3) Die für die Erteilung der Fahrerlaubnis auf Probe zuständige Behörde hat dem Kraftfahrt-Bundesamt die in Absatz 2 Satz 2 genannten Daten zur Erfüllung des in Absatz 2 genannten Zwecks zu übermitteln. Hat eine Dienststelle der Bundeswehr, der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei die Fahrerlaubnis auf Probe zu dienstlichen Zwecken erteilt und wird während der Probezeit auch eine allgemeine Fahrerlaubnis erteilt, so hat die für die Erteilung der allgemeinen Fahrerlaubnis zuständige Behörde die in Absatz 2 Satz 2 genannten Daten dem Kraftfahrt-Bundesamt ebenfalls zu übermitteln.

§ 2d

Übermittlung der Registerdaten für wissenschaftliche, statistische und gesetzgeberische Zwecke

(1) Die nach § 2c Abs. 2 gespeicherten Daten dürfen nur

1. für wissenschaftliche Zwecke,
2. für Statistiken oder
3. zur Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs

und nur insoweit übermittelt werden, als sich die Daten nicht auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

(2) Ist die Durchführung von Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 1 ohne die nach Absatz 1 ausgeschlossenen Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, so ist deren Übermittlung zulässig, wenn unter Berücksichtigung des Zwecks des betreffenden Vorhabens kein Grund zur Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Der Empfänger der Daten hat sicherzustellen, daß

1. die Kontrolle zur Sicherstellung schutzwürdiger Belange des Betroffenen jederzeit gewährleistet wird,
2. die Daten nur für das betreffende Vorhaben verwertet werden,
3. zu den Daten nur Personen Zugang haben, die mit dem betreffenden Vorhaben befaßt sind,

Beschlüsse des 14. Ausschusses

§ 2d

Übermittlung der Registerdaten für wissenschaftliche, statistische und gesetzgeberische Zwecke

(1) unverändert

(2) Ist die Durchführung von Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 1 ohne die nach Absatz 1 ausgeschlossenen Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, so ist deren Übermittlung zulässig, wenn unter Berücksichtigung des Zwecks des betreffenden Vorhabens kein Grund zur Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Der Empfänger der Daten hat sicherzustellen, daß

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

4. diese Personen verpflichtet werden, die Daten gegenüber Unbefugten nicht zu offenbaren, und
5. die Daten anonymisiert oder gelöscht werden, sobald der Zweck des Vorhabens dies gestattet.

Handelt es sich um Datenempfänger im nichtöffentlichen Bereich, ist außerdem sicherzustellen, daß die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 5 durch das Kraftfahrt-Bundesamt kontrolliert werden kann.

§ 2e

Unterrichtung der Verwaltungsbehörden durch das Kraftfahrt-Bundesamt

Das Kraftfahrt-Bundesamt hat die zuständige Behörde zu unterrichten, wenn über den Inhaber einer Fahrerlaubnis Entscheidungen in das Verkehrszentralregister eingetragen werden, die zu Anordnungen nach § 2a Abs. 2, 4 und 5 führen können. Hierzu übermittelt es die in § 2c Abs. 2 genannten Daten sowie den Inhalt der Eintragungen im Verkehrszentralregister über die innerhalb der Probezeit begangenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Hat bereits eine Unterrichtung nach Satz 1 stattgefunden, so hat das Kraftfahrt-Bundesamt bei weiteren Unterrichtungen auch hierauf hinzuweisen.“

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Bezeichnung „§§ 1 bis 4“ durch die Bezeichnung „§§ 1, 2, 3 und 4“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 - „1a. die Ausführung der §§ 2a bis 2e, insbesondere
 - a) über Ausnahmen von der Probezeit für einzelne Fahrerlaubnisklassen oder für einzelne Fahrzeugarten, wenn es einer Probezeit nicht bedarf, weil das von den Kraftfahrzeugen der betreffenden Klasse oder Fahrzeugart ausgehende Unfallrisiko, insbesondere wegen niedriger durch die Bauart bestimmter Höchstgeschwindigkeit, vergleichsweise gering ist, sowie über den Beginn einer Probezeit bei Erweiterung einer Fahrerlaubnis dieser Klassen,
 - b) über die Anrechnung von Probezeiten nach § 2a Abs. 1, wenn an den Inhaber einer Fahrerlaubnis, die von einer Dienststelle der Bundeswehr, der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist, eine

Beschlüsse des 14. Ausschusses

4. unverändert
5. unverändert

Handelt es sich um Datenempfänger im nichtöffentlichen Bereich, ist außerdem sicherzustellen, daß die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 2 durch das Kraftfahrt-Bundesamt kontrolliert werden kann.

§ 2e

unverändert

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 - „1a. die Ausführung der §§ 2a bis 2e, insbesondere
 - a) unverändert
 - b) unverändert

Entwurf

allgemeine Fahrerlaubnis erteilt wird,

- c) über die Zuständigkeit für Anordnungen nach § 2a Abs. 2, 4 und 5, wenn eine Fahrerlaubnis auf Probe von einer Dienststelle der Bundeswehr, der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist,
- d) über Inhalt, Dauer und Gestaltung der Nachschulungskurse *nach § 2a Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 und § 2b Abs. 2 Satz 2*, über die Voraussetzungen für den Nachweis der Teilnahme sowie hinsichtlich der besonderen Nachschulungskurse nach § 2b Abs. 2 Satz 2 auch über die Anforderungen an die Kursleiter und die Voraussetzungen für die Zuweisung zu solchen Kursen,
- e) über das Verfahren bei der Übermittlung der Daten nach § 2c Abs. 3 und § 2e;“.

4. Nach dem letzten Paragraphen des Straßenverkehrsgesetzes wird die aus dem Anhang ersichtliche Anlage zu § 2a eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Fahrlehrergesetzes

Das Gesetz über das Fahrlehrerwesen vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1980 (BGBl. I S. 1141), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht vor § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Hinweis auf § 1 erhält folgende Fassung:
„§ 1 Erfordernis und Inhalt der Fahrlehrerlaubnis“.
 - b) Der Hinweis auf § 10 erhält folgende Fassung:
„§ 10 Erfordernis und Inhalt der Fahrschulerlaubnis“.
 - c) Der Hinweis auf den Fünften Abschnitt erhält folgende Fassung:
„Fünfter Abschnitt: Nachschulungserlaubnis“.
 - d) Der Hinweis auf § 31 erhält folgende Fassung:
„§ 31
Erfordernis, Inhalt und Voraussetzung der Nachschulungserlaubnis“.
 - e) Der Hinweis auf § 38 wird gestrichen.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

- c) unverändert

- d) über Inhalt, Dauer und Gestaltung der Nachschulungskurse, über die Voraussetzungen für den Nachweis der Teilnahme sowie hinsichtlich der besonderen Nachschulungskurse nach § 2b Abs. 2 Satz 2 auch über die Anforderungen an die Kursleiter und deren **Anerkennung** sowie die Voraussetzungen für die Zuweisung zu solchen Kursen,

- e) unverändert

4. unverändert

Artikel 2

Änderung des Fahrlehrergesetzes

Das Gesetz über das Fahrlehrerwesen vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1980 (BGBl. I S. 1141), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Erfordernis und Inhalt
der Fahrlehrerlaubnis

(1) Wer Personen ausbildet, die eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 2 des Straßenverkehrsgesetzes erwerben wollen (Fahrschüler), bedarf der Fahrlehrerlaubnis (Fahrlehrer). Sie wird auf Antrag in der Klasse 3 und zusätzlich in den Klassen 1 und 2 erteilt. Die Klassen entsprechen der Einteilung der Fahrerlaubnisse nach § 5 der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung. *Die Fahrlehrerlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, die erforderlich sind, um die Erfüllung der Pflichten nach § 6 sicherzustellen.*

(2) Von der Fahrlehrerlaubnis darf nur zusammen mit der Fahrschülerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Im Falle des § 30 Abs. 1 gilt die Gebietskörperschaft, welche die Fahrschule eingerichtet hat, als deren Inhaber.

(3) Die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 1 berechtigt auch zur Ausbildung von Fahrschülern, die eine andere Fahrerlaubnis für motorisierte Zweiräder erwerben wollen. Fahrschüler der Klasse 5 können von jedem Fahrlehrer ausgebildet werden.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. über eine ausreichende Fahrpraxis auf Kraftfahrzeugen der Klasse verfügt, für die er die Fahrlehrerlaubnis beantragt hat; als ausreichend gilt eine in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung erworbene Praxis

— von drei Jahren auf Kraftfahrzeugen der Klasse 3,

— von zwei Jahren auf Kraftfahrzeugen der Klasse 2,

— von zwei Jahren auf Kraftfahrzeugen der Klasse 1;

abweichend hiervon gilt eine einjährige Fahrpraxis als ausreichend, wenn der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 2 mindestens sechs Monate lang hauptberuflich Kraftfahrzeuge der Klasse 2 geführt hat.“

Beschlüsse des 14. Ausschusses

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Erfordernis und Inhalt
der Fahrlehrerlaubnis

(1) Wer Personen ausbildet, die eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 2 des Straßenverkehrsgesetzes erwerben wollen (Fahrschüler), bedarf der Fahrlehrerlaubnis (Fahrlehrer). Sie wird auf Antrag in der Klasse 3 und zusätzlich in den Klassen 1 und 2 erteilt. Die Klassen entsprechen der Einteilung der Fahrerlaubnisse nach § 5 der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung.

(2) unverändert

(3) unverändert

3. § 2 wird wie folgt geändert:

0a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Fahrerlaubnis der Klassen 1a und 2 besitzt.“

a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

b) Nummer 4 a erhält folgende Fassung:

„4a. innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Prüfung an einem ganztägigen, ununterbrochenen Lehrgang in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte teilgenommen hat; die Lehrgangsdauer beträgt

— für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 3 mindestens fünf Monate,

— für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klassen 3 und 1 mindestens sechs Monate,

— für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klassen 3 und 2 mindestens sieben Monate,

— für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klassen 3, 1 und 2 mindestens acht Monate;

besitzt der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis bereits die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 3, so beträgt die Dauer des Lehrgangs für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 1 mindestens einen Monat und der Klasse 2 mindestens zwei Monate.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Betriebsart und“ gestrichen.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Bewerber hat die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen.“

5. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Betriebsarten und“ gestrichen.

6. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „acht Stunden (480 Minuten)“ durch die Worte „495 Minuten“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 10

Erfordernis und Inhalt
der Fahrschülerlaubnis“.

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer als selbständiger Fahrlehrer Fahrschüler ausbildet oder durch von ihm beschäftigte Fahrlehrer ausbilden läßt, bedarf der Fahrschülerlaubnis.“

b) unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

b₁) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
c) In Absatz 2 werden die Worte „einzelner oder sämtlicher Betriebsarten und innerhalb der Betriebsarten“ gestrichen.	c) unverändert
8. § 11 wird wie folgt geändert:	8. unverändert
a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „Betriebsart und“ gestrichen.	
b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Ist der Bewerber eine juristische Person, wird die Fahrschulerlaubnis erteilt, wenn die in Absatz 1 Nr. 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und keine Tatsachen vorliegen, die die zur Vertretung berechtigten Personen als unzuverlässig erscheinen lassen und mindestens eine von ihnen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 erfüllt, zum verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebes bestellt wird.“	
9. § 12 wird wie folgt geändert:	9. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Worte „Betriebsart und“ gestrichen.	
bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Der Bewerber hat die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen.“	
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Ist der Bewerber eine juristische Person, sind die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 bis 6, ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister oder aus dem Vereinsregister und für den verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs zusätzlich die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 beizufügen. Ferner ist zu erklären, welche beruflichen Verpflichtungen der verantwortliche Leiter sonst noch zu erfüllen hat. Die zur Vertretung der juristischen Person berechtigten Personen haben die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen.“	
10. In § 13 Abs. 2 werden die Worte „Betriebsart und“ gestrichen.	10. unverändert
11. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „und der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs den Pflichten nach § 16 nachkommen können“ durch die Worte „oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs den Pflichten nach § 16 nachkommen kann“ ersetzt.	11. § 14 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 werden die Worte „und der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs den Pflichten nach § 16 nachkommen können“ durch die Worte „oder der verantwort-

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

liche Leiter des Ausbildungsbetriebs den Pflichten nach § 16 nachkommen kann“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Worte „Abs. 1 Satz 2 (Auflagen) und“ sowie in der Verweisung „(Betriebsarten und Klassen)“ die Worte „Betriebsarten und“ gestrichen.

12. § 16 erhält folgende Fassung:

12. unverändert

„§ 16

Allgemeine Pflichten des Inhabers
der Fahrschule und des
verantwortlichen Leiters des
Ausbildungsbetriebs

(1) Der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs hat dafür zu sorgen, daß die Ausbildung der Fahrschüler den Anforderungen des § 6 Abs. 1 entspricht. Er hat die beschäftigten Fahrlehrer gründlich in die Aufgaben einer Fahrschule einzuführen und sie bei der Ausbildung der Fahrschüler sachgerecht anzuleiten und zu überwachen. Er ist ferner dafür verantwortlich, daß sich die erforderlichen Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

(2) Der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs hat dafür zu sorgen, daß die beschäftigten Fahrlehrer den Pflichten nach § 6 Abs. 2 Satz 1 nachkommen und die Zeiten nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 nicht überschritten werden.“

13. In § 17 wird im Einleitungssatz das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt.

13. unverändert

14. § 18 wird wie folgt geändert:

14. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter hat für jeden Fahrlehrer täglich die Anzahl der Fahrstunden unter namentlicher Nennung der ausgebildeten Fahrschüler, die Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts einschließlich der Prüfungsfahrten und die Dauer der beruflichen Tätigkeiten in Minuten aufzuzeichnen.“

15. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

15. unverändert

„(3) Wird ein Ausbildungsbetrieb nach den Vorschriften dieses Gesetzes von nur einem verantwortlichen Leiter geführt, so ruht die Fahrschülerlaubnis, wenn

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

- | | |
|---|---|
| <p>1. für ihn ein Fahrverbot nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes oder § 44 des Strafgesetzbuches besteht, sein Führerschein nach § 94 der Strafprozeßordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt, die Fahrerlaubnis nach § 111 a der Strafprozeßordnung vorläufig entzogen oder bei einer Entziehung im Verwaltungsverfahren die sofortige Vollziehung angeordnet und die aufchiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nicht wiederhergestellt worden ist oder</p> <p>2. ihm die Fahrerlaubnis rechtskräftig oder unanfechtbar entzogen oder die Fahrlehrerlaubnis unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen worden ist.“</p> | <p>16. § 22 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.</p> <p>b) In Absatz 2 werden die Worte „einzelner oder sämtlicher Betriebsarten und innerhalb der Betriebsarten“ gestrichen.</p> |
| <p>16. In § 22 Abs. 2 werden die Worte „einzelner oder sämtlicher Betriebsarten“ gestrichen.</p> | <p>17. unverändert</p> |
| <p>17. In § 23 Abs. 1 Nr. 1 werden hinter dem Wort „Inhaber“ die Worte „oder den verantwortlichen Leiter“ eingefügt.</p> | <p>18. unverändert</p> |
| <p>18. In § 24 Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:</p> <p>„Der Bewerber hat die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen. Das gleiche gilt für den vorgesehenen verantwortlichen Leiter.“</p> | <p>19. unverändert</p> |
| <p>19. In § 25 Abs. 2 werden die Worte „Betriebsart und“ gestrichen.</p> | <p>20. unverändert</p> |
| <p>20. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Der Inhaber und der verantwortliche Leiter der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte haben“ durch die Worte „Der Inhaber oder der verantwortliche Leiter der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte hat“ ersetzt.</p> | <p>21. unverändert</p> |
| <p>21. In § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Betriebsart und“ gestrichen.</p> | <p>22. unverändert</p> |
| <p>22. In § 29 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.</p> | <p>23. § 30 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> |
| <p>23. § 30 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 4 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 angefügt:</p> <p>„§ 3 Satz 3 findet keine Anwendung.“</p> | <p>23. § 30 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> |

Entwurf

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „mit Ausnahme von § 2 Nr. 2 a und 4 a“ eingefügt.

c) Absatz 6 wird durch folgende neue Absätze 6 und 7 ersetzt:

„(6) Für die Nachschulungserlaubnis nach § 31 gelten die Absätze 2 und 4 entsprechend. Die Voraussetzung des § 31 Abs. 2 Nr. 2 gilt als erfüllt, wenn der Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis nach Absatz 2 innerhalb der letzten fünf Jahre überwiegend theoretischen und praktischen Fahrschulunterricht erteilt hat.

(7) Für die Erteilung von Fahrlehr- und Nachschulungserlaubnissen der Bundeswehr treten die in Muster 1a zu § 10 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung enthaltenen an die Stelle der in diesem Gesetz genannten Klassen.“

24. Der Fünfte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Fünfter Abschnitt

Nachschulungserlaubnis

§ 31

Erfordernis, Inhalt und Voraussetzung der Nachschulungserlaubnis

(1) Wer Nachschulungskurse im Sinne von § 2b Abs. 2 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes durchführt, bedarf der Nachschulungserlaubnis.

(2) Die Nachschulungserlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Bewerber

1. die Fahrlehrerlaubnis der Klassen 1 und 3 besitzt,
2. innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang Fahrschülern der Klassen 1 und 3 hauptberuflich theoretischen und praktischen Unterricht erteilt hat,
3. an einem mindestens sechstägigen von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von der Landesregierung bestimmten Stelle anerkannten Einweisungslehrgang teilgenommen hat.

(3) Die Nachschulungserlaubnis wird durch Aushändigung oder Zustellung der Erlaubnisurkunde erteilt. Die Erteilung oder das Erlöschen der Erlaubnis ist auf dem Fahrlehrerschein zu vermerken. Von der Nachschulungserlaubnis darf nur zusammen mit der Fahrschülerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit einem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

b) unverändert

c) Absatz 6 wird durch folgende neue Absätze 6 und 7 ersetzt:

„(6) **Hinsichtlich der Erteilung der Nachschulungserlaubnis nach § 31 sowie der Anerkennung von Einweisungs- und Fortbildungslehrgängen nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4** gelten die Absätze 2 und 4 entsprechend. Die Voraussetzung des § 31 Abs. 2 Nr. 2 gilt als erfüllt, wenn der Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis nach Absatz 2 innerhalb der letzten fünf Jahre überwiegend theoretischen und praktischen Fahrschulunterricht erteilt hat.

(7) unverändert

24. Der Fünfte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Fünfter Abschnitt

Nachschulungserlaubnis

§ 31

Erfordernis, Inhalt und Voraussetzung der Nachschulungserlaubnis

(1) unverändert

(2) Die Nachschulungserlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Bewerber

1. unverändert
2. unverändert
3. an einem mindestens sechstägigen von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von der Landesregierung bestimmten Stelle anerkannten Einweisungslehrgang mit **Erfolg** teilgenommen hat.

(3) unverändert

Entwurf

(4) Der Inhaber der Nachschulungserlaubnis ist verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre an einem von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von der Landesregierung bestimmten Stelle anerkannten besonderen Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Der Lehrgang muß mindestens 24 Stunden zu 45 Minuten umfassen.

(5) Die Durchführung der Lehrgänge nach Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 4 unterliegt der Überwachung nach § 33. § 7 (Ruhe und Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis) und § 8 (Rücknahme und Widerruf der Fahrlehrerlaubnis) gelten entsprechend.

(6) Der Bundesminister für Verkehr kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere Anforderungen an die Veranstalter von Lehrgängen nach Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 4 sowie deren inhaltliche und zeitliche Gestaltung festlegen.“

25. In § 32 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Einzelausbildungserlaubnis“ durch das Wort „Nachschulungserlaubnis“ ersetzt.

26. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Satzteil „, insbesondere der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr,“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „ordnungsgemäß betrieben wird“ durch die Worte „und die Nachschulung ordnungsgemäß betrieben werden“ ersetzt.

c) In Absatz 2a wird nach Satz 1 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „dies gilt nicht für die Überprüfung von Nachschulungskursen.“

27. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die nach § 32 zuständigen Behörden und die nach § 30 Abs. 2 zuständigen Dienststellen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Nr. 1, 3, 4 und 4 a, des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 3, 4 und 4 a, des § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 4, des § 11 Abs. 2 Satz 1, des § 15 Abs. 2 und des § 31 Abs. 2 Nr. 3 sowie von den auf § 11 Abs. 3 beruhenden Rechtsverordnungen genehmigen.“

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

25. unverändert

26. § 33 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „ordnungsgemäß betrieben wird“ durch die Worte „und die Nachschulung ordnungsgemäß betrieben werden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Unterricht“ die Worte „und der Nachschulung“ eingefügt.

c) unverändert

27. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die nach § 32 zuständigen Behörden und die nach § 30 Abs. 2 zuständigen Dienststellen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Nr. 1, 3, 4 und 4 a, des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 1, 3, 4 und 4 a, des § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 4, des § 11 Abs. 2 Satz 1, des § 15 Abs. 2 und des § 31 Abs. 2 Nr. 3 sowie von den auf § 11 Abs. 3 beruhenden Rechtsverordnungen genehmigen.“

Entwurf

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. § 31 Abs. 2 Nr. 3, wenn der Bewerber an einem mindestens vier Tage dauernden Lehrgang nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 teilgenommen hat, sich jedoch vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bereits einem von der zuständigen Stelle anerkannten Einweisungslehrgang für Nachschulungskurse unterzogen hatte.“

28. § 34 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.
 b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „und 3“ gestrichen.

29. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird der Satzteil „§ 1 Abs. 2 Satz 2“ durch den Satzteil „§ 1 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine Auflage nach § 1 Abs. 1 Satz 4, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 3 oder § 22 Abs. 1 Satz 2 nicht erfüllt,“

- c) Die Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„4. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 die zulässige tägliche Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts oder entgegen Satz 3 die tägliche Gesamtarbeitszeit überschreitet oder entgegen § 16 Abs. 2 nicht dafür sorgt, daß diese Zeiten nicht überschritten werden,

5. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 einen Fahrschüler ausbildet oder ausbilden läßt, ohne eine Fahrschülerlaubnis zu besitzen,“

- d) Die Nummern 7 bis 11 erhalten folgende Fassung:

„7. einer Anzeigepflicht nach § 17, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 3, §§ 27 oder 37 Abs. 2 Satz 2 oder 3 oder Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt,

Beschlüsse des 14. Ausschusses

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Worte „nach Gesetz oder Satzung“ und die Worte „oder des nichtrechtsfähigen Vereins“ gestrichen.

bb) Nach Nummer 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. § 31 Abs. 2 Nr. 3, wenn der Bewerber an einem mindestens vier Tage dauernden Lehrgang nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 teilgenommen hat, sich jedoch vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bereits einem von der zuständigen Stelle anerkannten Einweisungslehrgang für Nachschulungskurse unterzogen hatte.“

28. unverändert

29. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine vollziehbare Auflage nach § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht erfüllt,“

b₁) In Nummer 3 werden die Worte „nicht unverzüglich“ jeweils durch die Worte „nicht rechtzeitig“ ersetzt.

- c) unverändert

- d) Die Nummern 7 bis 11 erhalten folgende Fassung:

„7. einer Anzeigepflicht nach § 17, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 3, oder § 27 zuwiderhandelt,

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
8. entgegen § 19, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 3, die Entgelte oder Geschäftsbedingungen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt gibt,	8. unverändert
9. entgegen § 15 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 3, oder § 37 Abs. 3, eine Fahrschule fortführt, ohne einen verantwortlichen Leiter bestellt zu haben,	9. entgegen § 15 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 3, eine Fahrschule fortführt, ohne einen verantwortlichen Leiter bestellt zu haben,
10. entgegen § 18, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 3, oder § 28 die vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht führt, nicht vorlegt oder nicht aufbewahrt,	10. unverändert
11. entgegen § 20 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 3, § 21 Abs. 7 oder § 29 Abs. 4, eine Erlaubnis- oder Anerkennungsurkunde nicht <i>unverzüglich</i> zurückgibt,“.	11. entgegen § 20 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 3, § 21 Abs. 7 oder § 29 Abs. 4, eine Erlaubnis- oder Anerkennungsurkunde nicht rechtzeitig zurückgibt,“.
e) Die Nummern 14 und 15 werden gestrichen.	e) unverändert
f) Der Punkt nach Nummer 16 wird durch das Wort „oder“ ersetzt. Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 14.	f) Der Punkt nach Nummer 16 wird durch das Wort „oder“ ersetzt. Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 14. Dabei werden nach der Angabe „§ 33 Abs. 2 Satz 3“ die Angabe „, auch in Verbindung mit § 31 Abs. 5 Satz 1,“ und nach dem Wort „Unterricht“ die Worte „oder bei der Nachschulung“ eingefügt.
g) Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 15.	g) unverändert
30. In § 37 werden die bisherigen Absätze 3a und 4 durch folgende neue Absätze 4 und 5 ersetzt: „(4) Bei Bewerbern um die Fahrlehrerlaubnis, die vor dem ... [achtzehn Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] ihre Ausbildung in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte abgeschlossen haben, gilt hinsichtlich der Erteilung der Fahrlehrerlaubnis die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Regelung des § 2 Nr. 4 und 4 a. (5) Nichtrechtsfähige Vereine, denen vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] die Fahrschülerlaubnis erteilt worden ist, können von ihr weiterhin Gebrauch machen.“	30. unverändert
31. § 38 wird gestrichen.	31. unverändert

Artikel 3 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3 unverändert

Entwurf
Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit Satz 2 nicht etwas anderes bestimmt. Artikel 1 Nr. 1, 2 und 4 treten am ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats und Artikel 2 Nr. 3 am ersten Tage des achtzehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 bis 4 treten vier Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem Artikel 1 Nr. 2 und 4 in Kraft treten, außer Kraft.

Beschlüsse des 14. Ausschusses
Artikel 4
Inkrafttreten

(1) unverändert

Absatz 2 entfällt

Anhang

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Liste der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zur Fahrerlaubnis auf Probe

Abschnitt A

1. Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben:

1.1 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142)
 Fahrlässige Tötung (§ 222 *)
 Fahrlässige Körperverletzung (§ 230 *)
 Nötigung (§ 240)
 Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315 b)
 Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c)
 Trunkenheit im Verkehr (§ 316)
 Vollrausch (§ 323 a)
 Unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c)

1.2 Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz

Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 21)

1.3 Straftaten nach den Pflichtversicherungsgesetzen

Gebrauch oder Gestatten des Gebrauchs unversicherter Kraftfahrzeuge oder Anhänger (§ 6 des Pflichtversicherungsgesetzes, § 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger)

2. Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes

2.1

Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1983 (BGBl. I S. 949) über

das Rechtsfahrgebot (§ 2 Abs. 2)
 die Geschwindigkeit (§ 3 Abs. 1, 2 a und 3, § 41 Abs. 2)
 den Abstand (§ 4 Abs. 1)
 das Überholen (§ 5, § 41 Abs. 2)
 die Vorfahrt (§ 8 Abs. 2, § 41 Abs. 2)
 die Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen (§ 18 Abs. 2 bis 5, Abs. 7, § 2 Abs. 1, § 41 Abs. 2)

das Verhalten an Bahnübergängen (§ 19 Abs. 1, 2, § 40 Abs. 7)

das Verhalten an Fußgängerüberwegen (§ 26, § 41 Abs. 3)

das Verhalten an Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Zeichen 206 (Halt! Vorfahrt gewähren!) sowie gegenüber Haltzeichen von Polizeibeamten (§ 36, § 37 Abs. 2, 3, § 41 Abs. 2)

2.2

Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193, 1975 I S. 848), zuletzt geändert durch die Verordnung... über den Gebrauch oder das Gestalten des Gebrauchs von Fahrzeugen ohne die erforderliche Zulassung (§ 18 Abs. 1) oder die erforderliche Betriebserlaubnis (§ 18 Abs. 3).

2.3

Verstöße gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes über die 0,8 Promille-Grenze (§ 24 a)

Abschnitt B

1. Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben:

1.1 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch

Fahrlässige Tötung (§ 222 *)
 Fahrlässige Körperverletzung (§ 230 *)
 Sonstige Straftaten, soweit im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr begangen und nicht in Abschnitt A aufgeführt

1.2 Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz

Kennzeichenmißbrauch (§ 22)

2. Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes,

soweit nicht in Abschnitt A aufgeführt

*) Für die Einordnung einer fahrlässigen Tötung oder Körperverletzung in Abschnitt A oder B ist die Einordnung des der Tat zugrundeliegenden Verkehrsverstoßes maßgebend.

Bericht des Abgeordneten Kretkowski

Der in Drucksache 10/4490 enthaltene Gesetzentwurf wurde in der 191. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. Januar 1986 dem Verkehrsausschuß federführend sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuß wurde außerdem gemäß § 96 der Geschäftsordnung an der Vorlage beteiligt. Der Verkehrsausschuß hat den Entwurf in seinen Sitzungen am 29. Januar und 26. Februar 1986 behandelt.

I. Wesentlicher Inhalt und Ziele des Gesetzentwurfs

Die Daten der amtlichen Straßenverkehrsunfallstatistik lassen erkennen, daß junge Fahranfänger besonders häufig an Verkehrsunfällen beteiligt sind. Dies gilt sowohl für Pkw-Fahrer wie auch für die Fahrer von motorisierten Zweirädern. Die erhöhte Unfallbelastung von Fahranfängern beruht in erster Linie auf ihrer Unerfahrenheit, jedoch kommt bei jungen Fahranfängern auch eine hohe Risikobereitschaft hinzu. Diesem hohen Gefährdungsrisiko der Fahranfänger soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf entgegengewirkt werden. Der Entwurf enthält folgende Neuregelung:

1. Die erste Fahrerlaubnis soll künftig nur auf Probe erteilt werden. Es wird eine Probezeit von zwei Jahren eingeführt. Wenn innerhalb dieser Probezeit ein Verkehrsverstoß der Gruppe A der Anlage des Gesetzentwurfes begangen wird, so muß der betreffende Führerscheininhaber an einem Nachschulungskurs teilnehmen. Ebenso wird verfahren, wenn innerhalb der Probezeit zwei Verkehrsverstöße der Gruppe B begangen worden sind. Damit eine Kontrolle möglich ist, wird für alle Fahranfänger beim Kraftfahrtbundesamt in Flensburg ein besonderes Register eingerichtet.
2. Der Gesetzentwurf enthält weitere Neuregelungen, die die Fahranfänger und deren Ausbildung betreffen. Künftig sind alle Fahrschüler dazu verpflichtet, am Fahrschulunterricht teilzunehmen. Die Ausbildung von Fahrschülern außerhalb der Fahrschulen durch Laien, die bisher aufgrund einer besonderen Einzelausbildungserlaubnis möglich war, soll künftig entfallen. Außerdem sollen die Anforderungen an die Qualifikation des Fahrlehrers durch Verlängerung der Ausbildung und Erweiterung der Fahrpraxis erhöht werden. Besondere Anforderungen sollen an die Qualifikation derjenigen Fahrlehrer gestellt werden, die die neu einzurichtenden Nachschulungskurse für auffällig gewordene Fahranfänger durchführen wollen.

II. Verlauf der Ausschlußberatungen

1. Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion haben den Regierungsentwurf

nachdrücklich begrüßt, weil er geeignet ist, die Unfallzahlen weiter deutlich abzusenken. Eine Nachschulung mit den damit verbundenen nicht unbeträchtlichen Kosten sei nur für diejenigen Fahranfänger angezeigt und notwendig, bei denen innerhalb der zweijährigen Probezeit Mängel in der Ausbildung erkennbar geworden seien. Ein obligatorischer Erfahrungstest für jeden Fahranfänger nach Ende der Probezeit und unabhängig von deren Verlauf sei abzulehnen, weil der bürokratische Mehraufwand zu hoch wäre, weil dadurch der Präventiveffekt der Probezeit aufgehoben würde und weil auch ein derartiges Zwei-Phasen-Modell ohne einen erheblichen zusätzlichen Zeitverlust nicht realisierbar wäre.

Notwendig seien allerdings Maßnahmen, um die Nebentätigkeit von beamteten Fahrlehrern und Fahrlehrern der Bundeswehr einzuschränken. Es müsse vermieden werden, daß aus gesicherten beruflichen Positionen heraus den freiberuflichen Fahrschulen eine unvertretbare Konkurrenz gemacht werde.

2. Die Mitglieder der SPD-Fraktion lehnten den Regierungsentwurf ab. Folgende Anträge zur Umarbeitung des Gesetzentwurfes fanden keine Mehrheit:
 - Der bestehende Punktekatalog für die Bewertung von Verkehrsverstößen, die beim Kraftfahrtbundesamt in Flensburg registriert werden, soll auch auf Verkehrsverstöße während der Probezeit angewendet werden.
 - Die vorgesehenen Nachschulungsmaßnahmen sollen in ein einheitliches Verkehrserziehungskonzept eingefügt werden, das an das bestehende Punktesystem angepaßt wird. Auf diese Weise soll der nach Ansicht der SPD-Fraktion vorhandene restriktive Sanktionscharakter der Nachschulungsmaßnahme entfallen.
 - Nach Abschluß der zweijährigen Probezeit sollen alle Führerscheininhaber einen „Erfahrungstest“ absolvieren, dessen Kosten möglichst niedrig gehalten werden sollen. Auf diese Weise soll verhindert werden, daß die Probezeit durch Nichtfahren unterlaufen werden kann.
 - Das zu entwickelnde Verkehrserziehungskonzept soll für alle Führerscheininhaber Anwendung finden.

Die Mehrheit im Ausschuß hat diese Anträge abgelehnt, um weitere erhebliche Verzögerungen bei Verabschiedung des Gesetzentwurfes zu vermeiden.

3. Der Verkehrsausschuß hat bei seinen Beratungen alle diejenigen Empfehlungen des Bundesrates berücksichtigt, die die Zustimmung der Bundesregierung gefunden haben. Darüber hinaus

hat der Verkehrsausschuß folgendes beschlossen:

- Fahrlehrer, die nur PKW- und LKW-Fahrschüler ausbilden, sollen auch künftig nicht dazu verpflichtet sein, die Fahrerlaubnis der Klasse 1 für schwere Motorräder zu erwerben. Der § 2 des Fahrlehrergesetzes wurde daher entsprechend geändert. Erforderlich ist lediglich der Besitz der Fahrerlaubnis der Klassen 1 a und 2.
- Fahrlehrer, die Nachschulungskurse für auf-fällig gewordene Führerscheinneulinge durchführen wollen, müssen vorher an einem sechstägigen Einweisungslehrgang teilnehmen. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Teilnahme als solche nicht ausreicht, sondern daß auch eine Erfolgskontrolle etwa durch Beantwortung von Fragen erforderlich ist. Der § 31 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes wurde daher entsprechend ergänzt.
- Der Ausschuß hält es für erforderlich, daß diese Einweisungslehrgänge für Fahrlehrer in den Bundesländern nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt werden. Hierfür

wird der vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat erarbeitete Lehrgang für die Ausbildung von Referenten und Moderatoren für die Nachschulung zur Übernahme dem Bund und den Ländern empfohlen.

- Der Ausschuß hat die in Artikel 4 Abs. 2 vorgesehene Befristung der Geltung des Gesetzes von vier Jahren als entbehrlich gestrichen.

III. Mitberatende Stellungnahme des Haushaltsausschusses, Schlußabstimmung

Der Haushaltsausschuß hat im Wege der Mitberatung der Vorlage in der vom Verkehrsausschuß beschlossenen Fassung zugestimmt. Er wird außerdem gemäß § 96 der Geschäftsordnung einen gesonderten Bericht vorlegen.

In der Schlußabstimmung hat der Verkehrsausschuß der Vorlage mit Stimmenmehrheit gegen die Stimmen der Mitglieder der SPD-Fraktion zugestimmt (bei Stimmenthaltung des Vertreters der Fraktion DIE GRÜNEN).

Bonn, den 13. März 1986

Kretkowski

Berichterstatter

